

Informationen zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz aufgrund einer Lese-Rechtschreibstörung

Zur Wahrung der Chancengleichheit und der Notenwahrheit bei der Leistungsfeststellung wird zwischen **Nachteilsausgleich** und **Notenschutz** unterschieden.

a) Nachteilsausgleich (§ 33 BaySchO)

Diese Maßnahmen stellen nur chancengleiche äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderungen her (= Änderung der Prüfungsbedingungen). Die BaySchO [= Bayerische Schulordnung, seit 01.07.2016 in Kraft] schlägt hier zehn nicht abschließende Maßnahmen vor:

- eine Arbeitszeitverlängerung um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit
- methodisch-didaktische Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen (wie beispielsweise das Vorlesen von Aufgabenstellungen, Größerkopieren der Angabe. Jedoch gehört ab Jahrgangsstufe 7 das selbständige Lesen und Erschließen eines Textes zum fundamentalen Kern der Leistung. Deswegen kann ab diesem Zeitpunkt die Aufgabenstellung nicht mehr vorgelesen werden.)
- einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen (und umgekehrt) zu ersetzen
- Auswählen praktischer Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung
- Zulassen spezieller Arbeitsmittel
- Abhalten der Prüfungen in gesonderten Räumen
- Gewähren zusätzlicher Pausen
- Größere Exaktheitstoleranz (beispielsweise Geometrie, Schriftbild, zeichnerische Aufgabenstellungen)
- Zulassen einer Schreibkraft bei besonders schwerer Beeinträchtigung
- Unterstützung durch einen Schulbegleiter

Die konkret in Anspruch genommenen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich werden auf der Schülerarbeit vermerkt, wesentliche Anforderungen, die mit der Leistungsbewertung verbunden sind, werden aber gewahrt.

Deshalb: keine Zeugnisbemerkung!

b) Notenschutz bei Lese- und Rechtschreibstörung (§ 34 BaySchO Abs. 6 und 7)

Der Notenschutz betrifft dagegen den Leistungsinhalt, also Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die von Schulordnung und Lehrplänen vorgegeben sind. Diese Maßnahmen stellen eine Änderung des Maßstabs der Leistungsbewertung dar. Sie sind in der BaySchO explizit und abschließend aufgeführt:

➤ **Bei Lesestörung:** Verzicht der Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen

- Der Notenschutz bezieht sich hier nur auf das laute Vorlesen von Texten.
- Sinnerfassendes Lesen in schriftlichen Leistungsnachweisen wird vom Notenschutz nicht erfasst, da es ein unverzichtbarer Kern der Leistungen ist. Das heißt, dass beigegebene Materialien (wie z.B. Texte, Statistiken etc.) nur dann vorgelesen werden können, wenn sie nicht Kern der Leistung sind.

➤ **Bei Rechtschreibstörung:** Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibung in allen Prüfungsteilen. Die Schreibrichtigkeit von Fachbegriffen ist regelmäßig zu bewerten, soweit sie den inhaltlichen Kernbereich des jeweiligen Faches betrifft und es sich nicht um reine Rechtschreibleistungen handelt.

- Zeichensetzung und Grammatik fallen nicht in den Bereich der Rechtschreibleistung und sind bei vorliegender Rechtschreibstörung zu bewerten.
- Bei phonetisch richtiger Schreibweise von Fachbegriffen werden orthografische Fehler nicht gewertet (Bsp.: Rizom statt Rhizom wird nicht als Fehler gewertet. Dagegen ist der inhaltliche Kernbereich z.B. in Chemie betroffen bei „Ethen“ bzw. „Ethin“. Hier wird der Fehler gewertet.)
- Diktate dürfen generell nicht gewertet werden. Auch das Ersetzen durch ein Lückendiktat ist nicht zulässig. Zu Übungszwecken dürfen die Schüler selbstverständlich (Lücken-)Diktate schreiben.

Die Ergebnisse der Leistungserhebungen sind nicht mehr vergleichbar, die Glaubwürdigkeit und Vergleichbarkeit von Zeugnissen muss jedoch gewährleistet werden.

Deshalb: Zeugnisbemerkung in allen Fällen des Notenschutzes (auch bei Hörschädigung)!

NEU! Gemäß einer Änderung der GSO und der BaySchO zum 01. August 2024 gilt:

*Die bisher als Maßnahme des Notenschutzes bei Rechtschreibstörung mögliche stärkere Gewichtung von mündlichen Leistungen im Vergleich zu schriftlichen Leistungen in Abweichung von den Regelungen der Schulordnung (bisher § 34 Abs. 7 Nr. 2 BaySchO) **entfällt**. Erhalten bleibt als Maßnahme des Nachteilsausgleichs (und somit ohne Zeugnisbemerkung) eine individuelle Gewichtung von mündlichen und schriftlichen Arbeitsformen, sofern **keine** bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BaySchO).*

KMS VI-BO 5200.0-6b/74958 vom 03.09.2024

Schulinterne Vorgehensweise

Lehrkräfte sind gehalten, bei Schülerinnen und Schülern mit größeren Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben, die Eltern darauf aufmerksam zu machen, dass sie ihr Kind testen lassen sollen. Dies kann in einer schulpsychologischen Untersuchung geschehen oder auch in einer fachärztlichen Untersuchung bei einem Kinder- und Jugendpsychiater. Sind die Diagnosekriterien erfüllt, können die Eltern einen schriftlichen Antrag bei der Schulleitung stellen. Die Schulpsychologin / der Schulpsychologe empfiehlt der Schulleitung in diesem Fall in einer schulpsychologischen Stellungnahme Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz. Diese ist Grundlage für endgültigen Bescheid, den die Schulleitung verfasst und an die Eltern versendet.

September 2024

gez.

Christian Schwab, OStD